

Wer kann eine Förderung beantragen?

Eigentümer von:

- Landwirtschaftlichen Betrieben
- ehemals landwirtschaftlichen Betrieben
- denkmalgeschützten Gebäuden
- sonstigen ortsbildprägenden Gebäuden (Baujahr ca. vor 1945)

Welche privaten Maßnahmen werden gefördert?

- ortsbildprägende Gestaltungen/Umgestaltungen z.B. von Dach, Fassade, Fenstern, Gebäudeumfeld
- Umbau-, Umnutzungsvorhaben ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude
- die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz
- Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens
- gezielte Abbruchvorhaben für Folgenutzungsmaßnahmen

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderung beträgt 30% der Brutto-Unternehmerkosten (bei Vorsteuerabzugsberechtigung 30% vom netto)
- Die Mindestfördersumme beträgt 2.500 € (Mindestinvestitionsvolumen rd. 8.350 €)
- Bei Eigenleistungen werden nur die Materialkosten bezuschusst

Was muss ich machen, um einen Antrag zu stellen?

- Bei Bedarf können Sie eine Beratung über die Samtgemeinde Marklohe anfordern. Das zur Umsetzungsbegleitung beauftragte Büro setzt sich dann mit Ihnen in Verbindung und vereinbart bei Ihnen vor Ort einen Beratungstermin, in dem

Grundsätze zur Förderung und Gestaltungsvarianten besprochen werden.

- Einholen von Kostenvoranschlägen für die geplanten Gewerke. Bei einer Fördersumme < 50.000 € genügt ein Angebot / Gewerk. Ratsam ist es aber, sich mehrere Vergleichsangebote einzuholen.
- Ausfüllen und Einreichen des Förderantrages incl. Kostenvoranschlägen, Fotos und Projektbeschreibung über die Gemeinde an die Förderstelle / Bewilligungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser).
Bei Erstanträgen muss zusätzlich das Formular zur Beantragung einer Registriernummer (incl. Kopie des Personalausweises) eingereicht werden.
Falls Sie hierbei Unterstützung benötigen, ist der Umsetzungsbegleiter oder die Samtgemeinde Marklohe Ihr Ansprechpartner.

Achtung Stichtagsregelung:

Für geplante Maßnahmen gilt als

Antragsstichtag

der **15. September** eines jeden Jahres.

Bis zu diesem Tage müssen die Förderanträge bei der Förderstelle für geplante Vorhaben und Maßnahmen des Folgejahres vorliegen.

Wann darf ich die Maßnahme ausführen?

- Unbedingt Bewilligung / Zuwendungsbescheid abwarten (frühestens im Frühjahr des Folgejahres)!
Die Förderstelle prüft die eingereichten Anträge privater Antragsteller auf Förderfähigkeit.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Im Falle einer Förderung wird diese als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Abrechnung der Maßnahme gewährt.

Wichtig:

Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

- Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides kann die Maßnahme unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise im Zuwendungsbescheid durchgeführt werden
- Auftragserteilung an Handwerker und der Maßnahmenbeginn dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen.

Hinweis:

Für die Abrechnung der Maßnahme ist unbedingt der dort angegebene Abrechnungsstichtag zu beachten, sonst verfällt der Anspruch auf Förderung.

Was mache ich, wenn sich während der Ausführung Änderungen ergeben?

- Die angegebene Fördersumme im Zuwendungsbescheid bezieht sich nur auf die beantragten Maßnahmen. Falls während der Durchführung der Maßnahme festgestellt wird, dass z.B. zusätzliche / abweichende Leistungen erforderlich werden, nehmen Sie bitte kurzfristig vor weiterer Ausführung Kontakt mit der Förderstelle auf, damit Ihnen keine Fördersummen verloren gehen.

Was mache ich, wenn die Maßnahme fertiggestellt ist?

- Stellen Sie den Auszahlungsantrag incl. Verwendungsnachweis, Fotos und Originalrechnungen.
Auch hierbei können Sie auf die Unterstützung des Umsetzungsbegleiters oder der Gemeinde zurückgreifen. Die Unterlagen müssen bis zum angegebenen Abrechnungstermin bei der Förderstelle eingereicht sein, sonst ist keine Förderung mehr möglich!
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen und ggfs. Ortstermin durch die Förderstelle.

Wo bekomme ich die Antragsformulare?

- beim (optionalen) Beratungstermin
- bei der Samtgemeinde Marklohe
- beim Büro der Umsetzungsbegleitung
- bei der Förderstelle / Bewilligungsbehörde
- Im Internet:
www.ml.niedersachsen.de ►
Themen ► Entwicklung des ländlichen Raums ► ZILE-Zuwendung zur integrierten ländlichen Entwicklung ► Dorfentwicklung ► Förderanträge

Dort finden Sie:

- den Förderantrag ZILE – investive Maßnahmen
- das Kombiformular zur Beantragung einer Registriernummer (erforderlich bei Erstförderungen)
- den ZILE-Verwendungsnachweis
- die ZILE-Verwendungsnachweis Anlage

Die Unterlagen können Sie dort direkt ausfüllen, speichern und ausdrucken.

Wie lange kann ich noch Anträge stellen?

Der Bewilligungszeitraum im DE-Verfahren Balge läuft bis Ende 2023, d.h. letzte Anträge können bis zum 15.09.2022 bei der Förderstelle gestellt werden.

Für detailliertere Informationen und weitere Fragen stehen Ihnen

- die Samtgemeinde Marklohe
- das ArL Leine-Weser in Sulingen
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro KIRCHNER

gerne zur Verfügung (s. Rückseite).

Wir helfen Ihnen weiter:

Ansprechpartner:



Samtgemeinde Marklohe
Rathausstraße 14
31608 Marklohe
Frau Reschop
Telefon: 05021 – 60 25-30
Mail: jreschop@marklohe.de

Förderstelle, Organisation, Verfahren, Bewilligungen:



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Frau Muckelberg
Telefon: 04271 – 801-170
Mail: anna.muckelberg@arl-lw.niedersachsen.de

Umsetzungsbegleitung, Beratung, inhaltliche Betreuung:



Ingenieur- u. Vermessungsbüro KIRCHNER
Teichstraße 3
31655 Stadthagen
M.Sc. Kristina Busse
Telefon: 05721 – 80 95-56
Mail: kristina-busse@kirchner-ingenieure.de

Dorfentwicklung

Dorfregion Balge

SG Marklohe, LK Nienburg



**Fragen & Antworten
zur
Förderung von privaten
Maßnahmen**